

BEBAUUNGSPLAN NR. 2C der STADT KREUZTAL

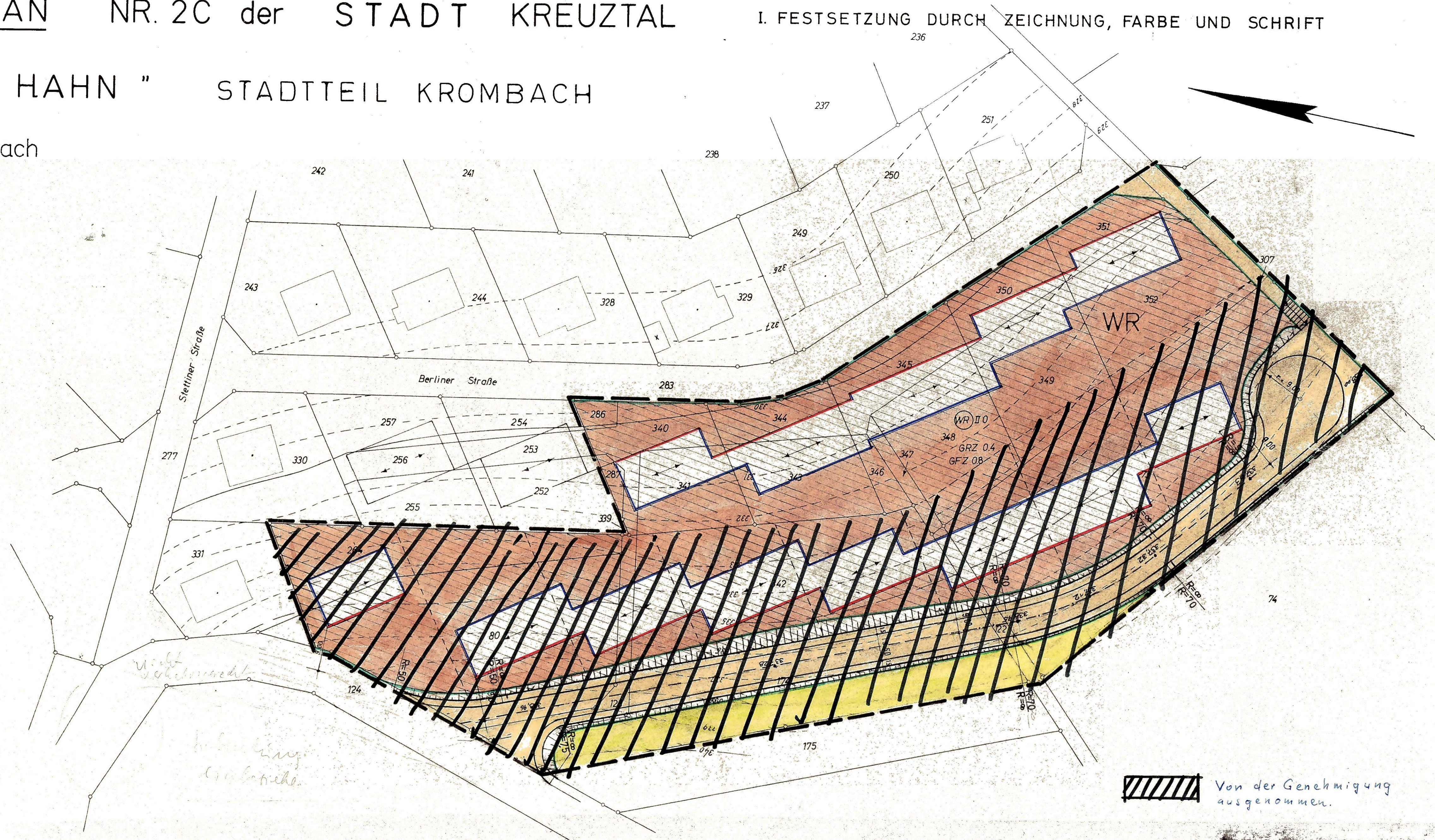
I. FESTSETZUNG DURCH ZEICHNUNG, FARBE UND SCHRIFT

„AM ALTEN HAHN“ STADTTEIL KROMBACH

Gemarkung : Krombach

Flur : 12

M. 1 : 500



Von der Genehmigung ausgenommen.

DISEM BEBAUUNGSPLAN LIEGT DIE BAUNUTZUNGSVERORDNUNG IN DER FASSUNG VOM 26.11.1968 ZU GRUNDE.

ZEICHENERKLÄRUNG

- REINES WOHNGEBIET
- ÖFFENTLICHE VERKEHRSFLÄCHE
- LANDWIRTSCHAFTLICH GENUTZTE FLÄCHE
- PLANGEBIETSGRENZE
- STRASSENBEGRENZUNGSLINIE
- BAULINIE
- BAUGRENZE
- II. ANZAHL DER VOLLGESCHOSSE (HÖCHSTGRENZE)
- O OFFENE BAUWEISE
- GRZ z.B. 0.4 GRUNDFLÄCHENZAHL
- GFZ z.B. 0.8 GESCHOSSFLÄCHENZAHL
- HAUPTFIRSTRICHTUNG

KREUZTAL, DEN 20.10.1969.

BÜRGERMEISTER RATSMITGLIED



II. FESTSETZUNG DURCH TEXT

Ermächtigungsgrundlage

Nach den §§ 4 und 28,(1)g der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein - Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. 8. 1969 (GV. NW. S. 656/ SGV 2020), den §§ 1, Abs.-1, und 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 23. 6. 1960 (BGBl I S. 341) und des § 4 der Ersten Durchführungsverordnung (DV) zum Bundesbaugesetz vom 29. 11. 1960, hat der Rat der Stadt Kreuztal in seiner Sitzung vom .8.10.1969... diesen Bebauungsplan unter Berücksichtigung des Ergebnisses der Prüfung der fristgemäß vorgebrachten Bedenken und Anregungen als Satzung beschlossen.

- § 1 Die Dachneigung soll zwischen 27° - 30° zugelassen werden.
- § 2 Die Höhenlage der baulichen Anlagen, d.h. die endgültigen Höhen der Oberkanten der Erdgeschoßfußböden muß im Einvernehmen mit der Stadtverwaltung nach den Höhen der Verkehrsflächen und den Höhenlagen der Nebensammler festgelegt werden. Das Verhältnis der Höhenlage der Gebäude zueinander muß dabei außerdem so bestimmt werden, daß eine sinnvolle Zuordnung der Höhe für die einzelnen Gebäude erreicht wird.
- § 3 Einfriedigungen und Bgränzungen sind in natürlicher Art zu schaffen, möglichst als halbhöhe Bäume oder Strauchgruppen oder niedrige Hecken.

Die Festlegung der städtebaulichen Planung ist geometrisch eindeutig. Die Planungsunterlage entspricht den Anforderungen des § 1 der Planzeichenverordnung vom 19. 1. 1965.

.....S.I.E.G.E.N...., den .5.MAI.1969.... DIPL. ING. *W. Müller* (ÖFF. BEST. VERM. ING.)

Die Aufstellung dieses Bebauungsplanes wurde vom Rat der Stadt KREUZTAL in seiner Sitzung am ..25.6.1969..... beschlossen.

Kreuztal, den .20.10.1969.....

Bürgermeister Ratsmitglied



Der Entwurf dieses Bebauungsplanes hat nach § 2 (6) BBauG in der Zeit vom .21.7.1969. bis .21.8.1969. ... ausgelegt.

Kreuztal, den .20.10.1969.....

Bürgermeister



Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 11 BBauG mit Verfügung vom .8.7.1970. teilweise genehmigt worden. Arnberg, den .19.7.1970..... Geschäftszeichen: 34.3.1.34. - 273/68

Der Regierungspräsident

Die Genehmigung dieses Bebauungsplanes sowie Ort und Zeit der Auslegung sind gemäß § 12 BBauG ortsbüchlich bekannt gemacht worden. Damit ist dieser Bebauungsplan rechtsverbindlich.

Kreuztal, den .8.12.1970.

Bürgermeister

